Satzung über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) in der Stadt Willich vom 21.12.1982

(Abl. Krs. Vie. 1982, S. 636)
Erste Änderungssatzung vom 20.12.1983
(Abl. Krs. Vie. 1983, S. 728)
Zweite Änderungssatzung vom 23.12.1986
(Abl. Krs. Vie. 1986, S. 22)
Dritte Änderungssatzung vom 21.12.1994
(Abl. Krs. Vie. 1994, S. 935)
Vierte Änderungssatzung vom 19.12.1995
(Abl. Krs. Vie. 1995, S. 747)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) der §§ 87, 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 04. Juli 1979 (GV NW S. 488, SGV NW 77), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 1989 (GV NW S. 384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1995 (GV NW S. 987), sowie der §§ 2, 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV NW S. 561) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung vom 29. November 1995 folgende Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die von Gebühren für Umlagen der Wasserund Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 21. Dezember 1982 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Unterhaltungspflicht
- § 2 Umlage der Verbandslasten
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Gebührenmaß
- § 5 Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Begriff des Grundstücks
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Unterhaltungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Unterhaltung der fließenden Gewässer II. Ordnung im Bereich der Stadt Willich wird gemäß § 91 Absatz 2 des Landeswassergesetzes an Stelle der Stadt ausschließlich von den Wasser- und Bodenverbänden erfüllt.
- (2) Dies sind im einzelnen im Stadtgebiet folgende Verbände:
 - a) Niersverband Viersen
 - b) Wasser- und Bodenverband "Mittlere Niers"
 - c) Wasser- und Bodenverband Nordkanal

- (3) Die zu den Verbandsgebieten bzw. zu den seitlichen Einzugsbereichen der Gewässer gehörenden Flächen des Stadtgebietes ergeben sich aus den Satzungen und den dazugehörigen Anlagen der genannten Verbände.
- (4) Die Pflicht zum Hochwasserschutz im Bereich der Stadt Willich wird vom Niersverband Viersen erfüllt. Das Hochwasserschutzgebiet im Stadtgebiet ergibt sich aus der Satzung des Niersverbandes und den dazugehörigen Anlagen.

§ 2 Umlage der Verbandslasten

- (1) Die Stadt legt die von ihr für die Unterhaltung der Gewässer, den Ausgleich der Wasserführung, den Ausbau der Gewässer und den Hochwasserschutz an die in § 1 Abs. (2) genannten Verbände abzuführenden Beiträge innerhalb des Stadtgebietes als Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes um.
- (2) Die Aufteilung der umzulegenden Verbandslasten erfolgt vor der Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung zwischen den an das öffentlich Kanalnetz angeschlossenen Grundstücken mit Ausnahme der Grundstücke, die nur an den Schmutzwasserkanal angeschlossen sind, und den übrigen Grundstücken (seitl. Einzugsgebiet) und den Grundstücken die, im Hochwasserschutzbereich liegen, in einem bestimmten Verhältnis.

Dies hat zum Inhalt, daß die

- a) nicht am Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke (nicht befestigten Flächen), die außerhalb des Hochwasserschutzgebietes liegen, mit dem Faktor 1,
- b) nicht am Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke (nicht befestigten Flächen), die innerhalb des Hochwasserschutzgebietes liegen, mit dem Faktor 2,
- c) an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke (befestigten Flächen), die außerhalb des Hochwasserschutzgebietes liegen, mit dem Faktor 12,5,
- d) an das öffentliche Kanalnetz angeschlossene Grundstücke (befestigte Flächen), die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Niers" und außerhalb des Hochwasserschutzgebietes liegen, mit dem Faktor 36,
- e) an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke (befestigten Flächen), die innerhalb des Hochwasserschutzgebietes liegen, mit dem Faktor 25,

gewichtet werden.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für den in § 2 Abs. (1) genannten Aufwand sind die Grundstückseigentümer für ihre Grundstücksflächen, die in dem Bereich liegen, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet - vgl. § 1 Abs. (3) -). Ein Grundstück kann zu mehreren seitlichen Einzugsbereichen gehören.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird zum ersten Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Kalenderjahres wirksam. Zeigt der bisherige oder neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels an als Gesamtschuldner bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Stadt die Rechtsänderung bekannt wird.
- (4) Eine Gebührenpflicht entsteht nicht für die Grundstücke, die einen Vollanschluß oder einen Regenwasseranschluß an dem städt. Kanalnetz haben. Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken gilt dieses nur für die an das städt. Kanalnetz angeschlossenen Hofgrundstücke, selbst wenn diese keine eigene Parzelle bilden.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (6) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres an.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Da die Verbandsgrenzen des Niersverbandes Viersen und des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Niers" im Stadtgebiet deckungsgleich verlaufen, wird für diese beiden Verbände ein einheitlicher Gebührensatz festgesetzt.
- (2) Verteilungsmaßstab für die Berechnung der Gebühren ist die Größe der Grundstücksfläche, gemessen in ar.
- (3) Der Gebührensatz wird jährlich durch eine besondere Satzung festgelegt.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
 Der Antrag muß spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muß spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 6 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 1996 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, 19.12.1995

gez.

Siebenkotten Bürgermeister